

Per Telefax: 06241-905-450 6 Seiten

Amtsgericht Worms

Frau Justizobersekretärin Feimer (Vorname unbekannt)

Hardtgasse 6

67547 Worms

Die Schreiben werden generell per Telefax übermittelt, damit der Übertragungsnachweis eine eindeutige Dokumentation und Beweislage ermöglicht, da relevante Teile des Dokuments Bestandteil des Nachweises sind.

Alles schriftlich zu Protokoll – amtl. Unterlage im Sinne des § 31(1) LDG, § 26 BDG, GG Art.19
GG Artikel 133 – Behörden sind verpflichtet, an die zuständigen Stellen weiter zu leiten.

Bei allen Personen werden die latent natürlichen Personen - nie die juristischen Personen angesprochen(c.d.m.).

3225 Js 22969 / 10.7OWi

03.10.2010

Sehr geehrte Frau Feimer (latent natürliche Person),

ich beziehe mich auf Ihren **Entwurf** – Terminladung vom 27.09.2010.

Ich verweise vorab auf meinen geänderten Personenstand als natürliche Person in Selbstverwaltung - und gehöre folglich nicht mehr zum Personal der BRD-Verwaltungen. Ich halte mich strikt an derzeit gültiges Recht und Gesetz. Der Inhalt dieses Schreibens ist in jedem Fall in der Hauptverhandlung als deren Bestandteil und als Beweismittel zu protokollieren und vollumfänglich zu würdigen!

Alle von mir geschilderten Sachverhalte beziehen sich niemals auf meine persönliche Meinung - sondern ausschließlich auf derzeit geltendes Recht und Gesetz.

In dieser Angelegenheit fehlen offenkundig sämtliche Rechtsgrundlagen. Dies begründe ich mit den nachfolgend benannten Offenkundigkeiten und Zitaten, die Ihren Richtern bekannt sind – bekannt sein müssen, und wodurch die gesamte Hauptverhandlung **wegen Nichtigkeit** obsolet ist.

Inhalt des Schreibens sind deshalb auch die nachfolgenden Offenkundigkeiten als Augenscheinsbeweise, welche Sie in ihrer Amtsgerichts-Bibliothek und mittels BUNDESPERSONAL-AUSWEIS sehr einfach überprüfen können – und wozu ich Sie hiermit im Vorfeld der Hauptverhandlung auch auffordere!

GG Art 101

Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

**Erstes Gesetz
über die Bereinigung von Bundesrecht
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

Vom 19. April 2006

**Artikel 14
Änderung des Einführungs-
gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

(300-1)

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 3 Abs. 2, §§ 4, 4a Abs. 2 und § 11 werden aufgehoben.
 2. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
-

**Artikel 49
Änderung
des Gesetzes betreffend
die Einführung der Zivilprozessordnung**

(310-2)

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 13, 16 und 17 werden aufgehoben.
 2. Der § 20 wird wie folgt gefasst:
-

<http://www.deuww.de>

Artikel 67
Änderung des
Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
(312-1)

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

2614

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2007

Zweites Gesetz
über die Bereinigung von Bundesrecht
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom 23. November 2007

Artikel 57
Aufhebung
des Einführungsgesetzes
zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
(454-2)

Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.

<http://www.deuww.de>

Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2

Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und
4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).

§ 3

Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.

Artikel 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den

<http://www.deuwww.de>

Das 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 bestimmt u.a. in Artikel 14, dass der § 1 (Geltungsbereich) des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz der BRD (EGGVG) aufgehoben und ersatzlos gestrichen wurde. Mit der Aufhebung des Geltungsbereiches des EGGVG ist damit das betreffende Gesetz selbst (Gerichtsverfassungsgesetz), sowie die entsprechenden Paragraphen im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO), dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) und den §§ 2, 3, und 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG), welche die Arbeit der ordentlichen Gerichte und anderer Organe mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen regeln, suspendiert und nicht mehr anwendbar, da niemand mehr feststellen kann, wo diese Gesetze eigentlich noch gelten.

Mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 23.11.2007, wird im Artikel 4 (Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts) das Besatzungsrecht wieder vollständig hergestellt. Damit ist das deutsche Recht in der BRD für die BRD durch die Militärregierung außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden.

Dem 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 23.11.2007 (Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts) ist zu entnehmen, dass das Besatzungsrecht wieder vollständig hergestellt wurde. Das hatte zur Folge, dass gemäß der SHAEF – Proklamation Nr. 1 Punkt II und III, in Verbindung mit dem SHAEF – Gesetz Nr. 1 Artikel II, Punkt 3b und SHAEF – Gesetz Nr. 2 Artikel I Punkt 1a, Artikel III Punkt 5, Artikel IV Punkt 7, Artikel V Punkt 8 und 9 die Amts-, Landes-, Oberlandesgerichte, der Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht sowie alle Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte und alle mit hoheitlichen Aufgaben befassten Organe in der BRD für ihre Tätigkeit, ausdrücklich die Genehmigung und Autorisation durch den SHAEF – Gesetzgeber bedürfen – ansonsten wirken sie illegal.

Mit dem BUNDESPERSONAL AUSWEIS und der Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ können mangels Signatarstaat in der BRD nur juristische Personen ausgewiesen werden. Die logische Folge ist, dass kein Bediensteter der BRD (Personal) geschäftsfähig ist, da juristische Personen nicht denken und handeln können, und auch entsprechende staatsrechtlich gültige Bescheinigungen von juristischen Personen nicht ausgestellt werden können.

Geschäftsfähigkeit können die Bediensteten(Personal) der BRD nur erlangen, indem sie ihre Selbstverwaltung gem. GG Art. 20(4) und ICCPR Art. 1(1) erklären und durch selbständige Änderung des Personenstands in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Selbstermächtigung und in Gebrauch ihrer latenten Rechtsfähigkeit! Dann wären sie allerdings keine Bediensteten(Personal) der BRD mehr, und könnten dem entsprechend nicht mehr für die BRD-Verwaltungen tätig werden und sein.

Als gesetzestreuer **STAATS-BÜRGER** habe ich mich **pflichtgemäß** unter strikter Anwendung geltenden Recht und Gesetzes gemäß geltendem Völkerrecht und gem. GG Artikel 20(3, 4) unter Selbstverwaltung gestellt. Dies geht auch aus der Korrespondenz mit der Stadtverwaltung eindeutig hervor. Ferner habe ich in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Selbstermächtigung und in Gebrauch meiner latenten Rechtsfähigkeit, meinen Personenstand als NATÜRLICHE PERSON erklärt. Ich bin also kein Personal der BRD.

Die BRD Finanzagentur-GmbH und ihre Verwaltungsorgane sind folglich für mich nicht mehr zuständig (§ 20 GVG).

Für das Verfahren und somit für die Hauptverhandlung entscheidungserhebliche Rechtsgrundlagen lauten: Ist die tatsächliche Zuständigkeit gegeben? Ferner setzt Schuld ein gültiges Recht voraus, welches im ursächlichen Zusammenhang mit der vorgeworfenen Schuld steht. **Keine Strafe ohne Gesetz, keine Bestrafung ohne Schuld.**

Sollte es in der Hauptverhandlung zu einem wie auch immer gearteten Urteil kommen, so dokumentieren damit Amtsgericht, Richter sowie alle involvierten Bediensteten, alle hiermit verbundenen Straftatbestände und die Grundlagen meiner daraus resultierenden und im Einzelnen noch zu benennenden Strafanzeigen und Strafanträge sowie unverjährbaren Schadensersatzforderungen, die ich zu gegebener Zeit in jedem Falle – wegen der fehlenden Staatshaftung - ausnahmslos und vollumfänglich bei jedem involvierten Bediensteten stellen und geltend machen werde. Die Voraussetzungen zur Intervention gemäß geltendem Militärregierungsgesetz Nr.6 sind somit gegeben.

Auf welche derzeit gültigen Rechtsgrundlagen stützen sich also Ihr Entwurf und die Hauptverhandlung? Sollten Sie mir andere - derzeit gültige - Rechtsgrundlagen benennen können, bitte ich darum mir dies kurzfristig mitzuteilen. Sofern Sie keine anderen derzeit gültigen Rechtsgrundlagen benennen können, gibt es keinerlei gesetzliche Gründe für diese Hauptverhandlung. Das Ergebnis dieser Hauptverhandlung würde in jedem Fall wenigstens die folgenden Straftatbestände für jeden einzelnen der involvierten Bediensteten (latent natürliche Personen) zweifelsfrei dokumentieren - die da sind:

Vortäuschung falscher Tatsachen, Amtsanmaßung, Willkür, Rechtsbeugung, Plünderung, Landes- und Verfassungshochverrat...

<http://www.deuww.de>

Aus all den vorgenannten Gründen bitte ich Sie deshalb darum, mir unverzüglich den aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Worms zu übersenden, und den für meinen Termin zuständigen Richter zu benennen. Der zuständige Richter möge sich verständlicherweise vorab, gemäß derzeit geltendem deutschen Staatsrecht und Besatzungsrecht legitimieren, wozu er im Übrigen verpflichtet ist. Dies mit Hinblick darauf, dass wir derzeit wieder vollumfänglich unter Besatzungsrecht stehen, und meines Wissens in der BRD keine Staatsgerichte existieren(s. § 15 GVG). Sollten Sie andere derzeit gültige Rechtsgrundlagen benennen können, bitte ich darum, mir diese kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Jeder hat Anspruch auf einen gesetzlichen (staatlichen) Richter. Ich weise darauf hin - und dokumentiere hiermit, dass der für mich zuständige Richter - sofern er sich nicht vor der Hauptverhandlung zweifelsfrei als staatlicher Richter bei mir legitimiert hat - in jedem Fall wegen Befangenheit von mir abgelehnt wird!

Ich weise als natürliche Person(nach Personenstandsgesetz von 1913 - in der geltenden Fassung) auf die persönliche und vollumfängliche Haftung eines jeden Bediensteten der BRD-Verwaltungen und der Firma BRD Finanzagentur GmbH und deren Folgeorganisationen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Art. 133 GG) - gem. staatl. BGB hin, (latent natürliche Person), und die geltenden gesetzliche Bestimmungen. Dieses Schreiben dokumentiert weiterhin die Grundlage meiner Strafanzeigen und Strafanträge sowie Schadensersatzforderungen, die ich zu gegebener Zeit in jedem Falle ausnahmslos und vollumfänglich bei jedem involvierten Bediensteten stellen und geltend machen werde. Es wird Öffentlichkeit hergestellt werden.

Alle von mir getroffenen Äußerungen und Aussagen beinhalten in keinem Falle eine Einlassung auf BRD-Recht, und können deshalb auch nicht dementsprechend ausgelegt und angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Seibel, Rick

Unterschrift gem. EU – Annex doc 10111/06 und UN Resolution A/RES/56/83

<http://www.deuww.de>

Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	So. 03.10.2010, 19:47:05	Status:	Versandt
Rufnummer:	06241905450	MSN:	06246905003
Kennung:	06241905450		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	selbstver_rick_ag8u_031010.pdf		
Datei:	D:\fritzfax\10030001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	6
Dauer:	0:05:59	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	14400		
Seiten:	6		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

Selbstverwaltung gem. GG Art. 20(4) und ICCPR Art. 1(1)

Telefon: 06246- 7105 (Fax: - 905005)

Seibel, Rick

Oberdorfstr. 76
67580 Hamm am Rhein

<http://www.deuww.de>

Per Telefax: 06241-905-450 6 Seiten

Amtsgericht Worms

Frau Justizobersekretärin Feimer (Vorname unbekannt)

Hardtgasse 6

67547 Worms

Die Schreiben werden generell per Telefax übermittelt, damit der Übertragungsnachweis eine eindeutige Dokumentation und Beweislage ermöglicht, da relevante Teile des Dokuments Bestandteil des Nachweises sind.

Alles schriftlich zu Protokoll – amtl. Unterlage im Sinne des § 31(1) LDG, § 26 BDG, GG Art.19 GG Artikel 133 – Behörden sind verpflichtet, an die zuständigen Stellen weiter zu leiten.

Bei allen Personen werden die latent natürlichen Personen - nie die juristischen Personen angesprochen(c.d.m.).

3225 Js 22969 / 10.7OWi

03.10.2010

Sehr geehrte Frau Feimer (latent natürliche Person),

ich beziehe mich auf Ihren **Entwurf** – Terminladung vom 27.09.2010.

Ich verweise vorab auf meinen geänderten Personenstand als natürliche Person in Selbstverwaltung - und gehöre folglich nicht mehr zum Personal der BRD-Verwaltungen. Ich halte mich strikt an derzeit gültiges Recht und Gesetz. Der Inhalt dieses Schreibens ist in jedem Fall in der Hauptverhandlung als deren Bestandteil und als Beweismittel zu protokollieren und vollumfänglich zu würdigen!

Alle von mir geschilderten Sachverhalte beziehen sich niemals auf meine persönliche Meinung - sondern ausschließlich auf derzeit geltendes Recht und Gesetz.

In dieser Angelegenheit fehlen offenkundig sämtliche Rechtsgrundlagen. Dies begründe ich mit den nachfolgend benannten Offenkundigkeiten und Zitaten, die Ihren Richtern bekannt sind – bekannt sein müssen, und wodurch die gesamte Hauptverhandlung **wegen Nichtigkeit** obsolet ist.

Inhalt des Schreibens sind deshalb auch die nachfolgenden Offenkundigkeiten, als